

§§ 134, 812, 817, 818, 819 BGB

## Rückforderung von verlorenen Spieleinsätzen bei Online-Glücksspiel

OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706

### Fall

Die B bietet im europäischen Ausland auf der Website <https://www...de> virtuelle Glücksspiele an, die wie Glücksspielautomaten funktionieren sollen. Sie verfügt dort über eine Glücksspiel-Erlaubnis, nicht aber in Deutschland. Auf Letzteres weist B nicht hin, sondern wirbt nur allgemein mit der Angabe, dass sie „nach europäischem Recht über die erforderlichen Glücksspiel-Lizenzen und Genehmigungen“ verfüge. Der in Deutschland ansässige K hatte sich auf der in deutscher Sprache verfassten Internetseite des Online-Casinos der B mit Namen und Adresse angemeldet und verspielte dort zwischen dem 22.06.2019 und dem 29.05.2020 insgesamt 19.250 €, indem er 25.850 € einsetzte, aber nur 6.600 € gewann. Den Spieleinsatz zahlte K durch Überweisung in Teilbeträgen zwischen dem 22.06.2019 und dem 29.05.2020 an B auf das von ihr benannte Konto.

K verlangt Rückzahlung der verlorenen Beträge. Er verweist darauf, dass nach § 4 Abs. 4 des bis 2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags vom 15.12.2011 (im Folgenden: GlüStV 2011) das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten gewesen und der Glücksspielvertrag damit nichtig sei. Er behauptet, er habe keine Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels gehabt. Außerdem sei er spielsüchtig.

B stellt sich hingegen auf den Standpunkt, das von ihr angebotene Glücksspiel-Angebot im Internet sei vollkommen legal gewesen; denn das deutsche Verbot des (zu dem Zeitpunkt noch anwendbaren) § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 verstoße gegen EU-Recht (Dienstleistungsfreiheit) und sei deswegen unwirksam. Im Übrigen seien die deutschen Behörden nicht eingeschritten und hätten damit einen etwaigen Gesetzesverstoß geduldet. Schließlich beruft sich B auch auf Entreicherung mit der Begründung, sie habe in Befolgung des Glücksspielgesetzes 85 % der vereinnahmten Spieleinsätze (des K) wieder an (andere) teilnehmende Spieler als Gewinne ausgeschüttet, und nur 15 % der Spieleinsätze seien ihr zur freien Verfügung verblieben.

Zugleich bestreitet B, dass K keine Kenntnis von der rechtlichen Unsicherheit bezüglich des Online-Glücksspiels gehabt habe. Sie verweist dazu auf diverse Medienberichte, die K zur Kenntnis genommen haben müsse. Er habe daher sehenden Auges in Kauf genommen, an einem möglicherweise illegalen Glücksspiel teilzunehmen und habe sich selbst strafbar gemacht.

K fordert von B gleichwohl die Rückzahlung der verlorenen Glücksspieleinsätze.

Zu Recht?

**Bearbeiterhinweise:** Für die Fall-Lösung ist ungeprüft davon auszugehen, dass der GlüStV 2011 nicht gegen EU-Recht verstößt. Der Lösung ist deutsches Recht zugrunde zu legen.

### Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der verlorenen Spieleinsätze gemäß **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB** haben.

### Leitsätze

1. Der zwischen einem – gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag vom 15.12.2011 (GlüStV 2011) verstoßenden – Online-Glücksspielanbieter und einem Spieler geschlossene Spielvertrag ist gemäß § 134 BGB nichtig.
2. Leistungen des Spielers an einen solchen Online-Glücksspielanbieter sind ohne Rechtsgrund erfolgt und können dementsprechend nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückgefordert werden.
3. Die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB ist in solchen Fällen nicht anwendbar wegen des Sinns und Zwecks des Verbotsgesetzes.

Die Anwendbarkeit des deutschen materiellen Zivilrechts ergab sich im Originalfall aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) 593/2008 („Rom I-VO“).

I. Der Anspruch ist **dem Grunde nach gegeben**, wenn die **Voraussetzungen** dieser Anspruchsgrundlage vorliegen.

1. Dafür müsste B **etwas** erlangt haben. „Etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB ist **jeder vermögenswerte Vorteil**.

Hier hat B durch die von K zu ihren Gunsten veranlassten Überweisungen der Spieleinsätze i.H.v. insgesamt 25.850 € einen entsprechenden **Anspruch auf Gutschrift (§ 675 t BGB)** und damit etwas erlangt.

2. Dies müsste durch eine **rechtsgrundlose Leistung** des K geschehen sein, worunter man jede **bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens** versteht.

K hat die Überweisungen im Hinblick auf den geschlossenen Glücksspielvertrag veranlasst und damit an B geleistet.

Ein **Rechtsgrund** für das Behaltendürfen der Spieleinsätze seitens der B lag damit eigentlich vor **in Gestalt des** zwischen den Parteien zustande gekommenen **Spielvertrages**.

Dieser könnte allerdings wegen Verstoßes gegen **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2011** gemäß **§ 134 BGB** nichtig sein. Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 sind das **Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten**.

§ 134 BGB ordnet die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften an, welche **gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen**. Dabei deckt sich der **Begriff des Gesetzes** mit dem des **Art. 2 EGBGB**, wonach Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs **jede Rechtsnorm** ist. Zu diesen zählen u.a. Gesetze im formellen Sinne einschließlich Staatsverträge, Rechtsverordnungen, autonome Satzungen und Tarifverträge sowie Gewohnheitsrecht.

Der **Glücksspielstaatsvertrag** ist ein Staatsvertrag zwischen den deutschen Bundesländern und **erfüllt** damit das **Kriterium eines Gesetzes** im beschriebenen Sinne.

Eine Rechtsnorm stellt ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB dar, wenn durch sie die **Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte verhindert werden soll**.

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2011 will das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verhindern. Insofern handelt es sich um ein **Verbotsgesetz** und nicht um eine **reine Ordnungsvorschrift**.

*„[30] Zwar besteht nach der **Neuregelung** des Glücksspielstaatsvertrags 2021 inzwischen die **Möglichkeit der Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet** (§ 4 Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021). **Für die Beurteilung der Nichtigkeit des Spielvertrages nach § 134 BGB ist aber auf den Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 abzustellen**, in dem die [B] das Online-Glücksspiel angeboten und der [K] es genutzt hat, **weil sich die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht richtet**. Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist **anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen das aufgehobene Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt**. Etwas Anderes kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn das Rechtsgeschäft gerade in der Erwartung und für den Fall geschlossen wird, dass das Verbotsgesetz aufgehoben werden wird. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor.“*

Da die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB vorliegen, ist der Anspruch dem Grunde nach gegeben.

II. Des Weiteren ist zu erörtern, ob die Rückforderung an einem **Ausschlussgrund** scheitert.

Grüneberg/Thorn, BGB, 82. Aufl. 2023, Art. 2 EGBGB, Rn. 1

Vgl. zu dieser Abgrenzung MünchKomm/Armbrüster, BGB, 9. Aufl. 2021, § 134 Rn. 58 f.

BGH, Urt. v. 27.06.2007 – VIII ZR 150/06, BeckRS 2007, 11749

1. Die Vorschrift des **§ 762 BGB**, wonach durch Spiel oder durch Wette zwar eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, gleichwohl das in diesem Rahmen Geleistete deshalb nicht zurückgefordert werden kann, **steht** ...

„[46] ... **dem Rückforderungsanspruch des [K] nicht entgegen**. Denn die Vorschrift **greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird**. Ist der Spiel- oder Wettvertrag – wie hier – nach §§ 134, 138 BGB oder aus einem anderen Grund unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen nach §§ 812, 814, 817 BGB.“

2. Die Rückforderung wäre nach **§ 814 BGB** ausgeschlossen, wenn K als Leistender gewusst hätte, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.

Erforderlich ist **positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung**; ein „Kennenmüssen“ genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es **genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind**, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre **auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung** gezogen haben. Die **Beweislast** dafür **trägt der Empfänger** der Leistung (hier B).

Hier liegen **keine hinreichenden Anhaltspunkte für** eine derartige – von K bestrittene und von B nicht bewiesene – **Kenntnis des K** vor, dass der Spielvertrag nichtig und er deshalb zur Leistung nicht verpflichtet war.

„[49] ... Ihm die positive Kenntnis der Nichtschuld einfach zu unterstellen, verbietet sich.“

Damit ist die Rückforderung nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen.

3. Der Anspruch des K könnte jedoch an der **Konditionssperre** des **§ 817 S. 2 BGB** scheitern.

Danach ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetz- oder Sittenverstoß zur Last fällt.

Die Anwendung der Vorschrift **kommt**

„[50] ... **in Betracht**, denn die [B] hat gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 verstoßen und der [K] **dürfte durch seine Teilnahme an dem unerlaubten Online-Glücksspiel zumindest den objektiven Tatbestand des § 285 StGB verwirklicht haben**.“

§ 817 S. 2 BGB trägt dem ...

„[51] ... **Grundsatz** Rechnung, **dass derjenige, der sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt, bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann**.“

a) Im vorliegenden Fall könnten jedoch **Grund und Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion** (§ 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2011) einer **Anwendung des § 817 S. 2 BGB entgegenstehen**.

„[52] Bei der Anwendung des den Leistenden hart treffenden Rückforderungsverbot des § 817 S. 2 BGB kann [nämlich], wie der BGH schon mehrfach ausgeführt und entschieden hat, **nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das infrage stehende Verbotsgesetz verfolgt**. Dem Leistenden kann daher trotz § 817 S. 2 BGB ein **Bereicherungsanspruch** zustehen, **wenn Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes die Gewährung eines solchen Anspruchs zwingend erfordern, etwa wenn das Verbotsgesetz vor allem zum Schutz des Leistenden erlassen worden ist**. § 817 S. 2 BGB ist darüber hinaus **auch dann einschränkend auszulegen, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustandes mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann**.“

Vgl. BGH NJW 1997, 2314

Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken des „venire contra factum proprium“.

St.Rspr., vgl. nur BGH NJW 2015, 1672, 1676 f.; s. auch Grüneberg/Sprau § 814 Rn. 4 u. 11

Umfassend zum Ausschluss des § 817 S. 2 BGB s. AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2021), Rn. 131 ff.

BGH, Urt. v. 02.12.2021 – IX ZR 111/20, BeckRS 2021, 41083, Rn. 31

S. nur BGH RÜ 2014, 409, 412

BGH NJW 2006, 45, 46 u. NJW 2008, 1942, jeweils zu (nach einem sittenwidrigen Schneeballsystem organisierten) „Schenk-kreisen“

Zu klären ist, ob nach diesen Grundsätzen § 817 S. 2 BGB hier einer Rückforderung der Spieleinsätze entgegensteht.

Die Regelungen des ...

„[56] ... Glücksspielstaatsvertrags 2011 sind **insbesondere dazu bestimmt, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abzuwehren**. Es geht also nicht nur um den Schutz der einzelnen Spieler (§ 1 S. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 GlüStV), **sondern gerade auch darum, generalpräventiv der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken** (§ 1 S. 1 Nr. 2 Var. 2 GlüStV 2021). **Diesen Schutzzwecken liefe es zuwider, wenn die vom Spieler getätigten Einsätze kondiktionsfest wären**. Für die Anbieter würde dadurch ein Anreiz gesetzt, ihr illegales Geschäft fortzusetzen, sie würden, **zum Weitermachen geradezu eingeladen**, wenn sie die mit illegalen Methoden erlangten Gelder behalten dürften, sodass von der Zielsetzung des Glücksspielstaatsvertrages nicht mehr viel übrig bliebe. **Durch eine teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB wird hingegen dem Zweck des Glücksspielstaatsvertrages 2011 zur Wirksamkeit verholfen**: Wenn die Unternehmen zur Rückzahlung der Spieleinsätze verpflichtet sind, wird ihnen der Anreiz zur Aufrechterhaltung der illegalen Angebote genommen.“

BGH NJW 2008, 1942

Teilweise wird gleichwohl gegen ...

„[57] ... **die einschränkende Auslegung des § 817 S. 2 BGB argumentiert**, die Eröffnung einer Kondiktionsmöglichkeit liefe dem Schutzzweck des Glücksspielstaatsvertrages, Spiel- und Wettsucht zu verhindern und den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, sogar zuwider: Weil sich praktisch im Internet nicht verhindern lasse, dass deutsche Teilnehmer Seiten von Glücksspielanbietern im Ausland besuchten, erführe der deutsche Teilnehmer an solchen Glücksspielen einen **ganz besonderen Anreiz zur Teilnahme, wenn er wüsste, dass dies ohne jedes finanzielle Risiko bliebe, weil er seine Zahlungen vollständig zurückfordern könnte**.“

MünchKomm/Armbrüster § 134 Rn. 175, m.w.N.

Dies überzeugt ...

„[58] ... den Senat **nicht**. Denn **dagegen spricht, dass eine gerichtliche Durchsetzung der Rückforderungsansprüche einen erheblichen Aufwand erfordert und trotz allem das Risiko verbleibt, dass sie scheitert**. Denn insbesondere bei im Ausland ansässigen Unternehmen dürften die Erfolgsaussichten der Vollstreckung unsicher sein. Darüber hinaus verfängt das Argument nur bei einer rational abwägenden Person. Insbesondere **bei Glücksspielsüchtigen**, deren Schutz die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages bezwecken, **ist die Vornahme einer solchen Abwägung nicht zu erwarten**, da sich die Spielsucht gerade durch die Unfähigkeit auszeichnet, dem Impuls zum Glücksspiel trotz negativer Folgen zu widerstehen.“

BGH NJW 2006, 45

„[59] Das **Glücksspielverbot und die Nichtigkeit des Spielvertrages schützen den Spieler und die Allgemeinheit, keinesfalls aber die Erwerbsinteressen von Anbietern illegalen Glücksspiels**. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, **dass den Initiatoren, also denjenigen, die das verbotene Spiel organisieren, zum Laufen bringen und die Gewinne einstreichen, Einhaltung geboten werden muss**. Dies **kann nur gelingen, wenn § 817 S. 2 BGB einschränkend ausgelegt wird**.“

Damit stehen hier Grund und Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion (§ 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2011) einer Anwendung des § 817 S. 2 BGB entgegen.

b) Darüber hinaus würde § 817 S. 2 BGB ohnehin weiter voraussetzen, dass der Leistende, hier also K, **vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat**. Dem **steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat**; denn wer vor den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden.

AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2021), Rn. 132

In dem Zusammenhang **obliegt** es der **Bereicherungsschuldnerin** (hier B), die **Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung nach § 817 S. 2 BGB darzulegen und ggf. zu beweisen**, also auch, dass K die Illegalität der auf der Plattform der B angebotenen Online-Glücksspiele gekannt oder sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hat.

MünchKomm/Schwab, BGB, 8. Aufl. 2020, § 817 Rn. 89

Es **steht nicht fest, dass K**, als er das Online-Glücksspielangebot der B nutzte, **positiv wusste, dass dieses in Deutschland verboten war**. K hat behauptet, er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass Online-Glücksspiel verboten gewesen sei. B hat dies zwar bestritten, **Gegenteiliges jedoch nicht bewiesen, was ihr nach der Beweislastverteilung oblegen hätte**.

K könnte sich aber der Erkenntnis, dass Online-Glücksspiel verboten war, **leichtfertig verschlossen** haben.

Für die Beurteilung dieser Frage ist **zu berücksichtigen, dass** in ...

„[64] ... Bezug auf Gesetzesverstöße ... die **Existenz der verschiedenartigsten, oft eher rechtstechnisch zu verstehenden Verbotsgesetze nicht ohne Weiteres als bekannt vorausgesetzt werden [kann]**. Soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die Inbegriff unerlässlicher Grundregeln menschlichen Zusammenlebens sind, muss daher im Regelfall die positive Kenntnis des konkreten Schutzgesetzes vorliegen und der Anspruchsteller sich dem Verstoß gegen dieses ihm bekannte Schutzgesetz leichtfertig verschließen. Daher kann auch der Schluss von der Kenntnis der Umstände auf die Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit nicht immer gezogen werden. **Im Regelfall wird man die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes verlangen müssen, soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die als allgemein bekannt angesehen werden dürfen.**“

Bezogen auf das Glücksspielrecht darf zwar ...

„[65] ... als **allgemein bekannt** vorausgesetzt werden, **dass das Veranstalten von öffentlichen Glücksspielen nicht jedermann ohne Weiteres erlaubt ist und dass Veranstalter von Glücksspielen eine Erlaubnis benötigen. Das absolute Verbot des Internet-Glücksspiels in § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 gehört aber nicht zu den allgemein bekannten Verbotsvorschriften und auch dass die Teilnahme am unerlaubten öffentlichen Glücksspiel nach § 285 StGB strafbar ist, kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden**. Das Glücksspielrecht insgesamt ist eine juristische Spezialmaterie; für den Laien ist das System von unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der unterschiedlichen Wett-, Lotterie- und Glücksspielformen kaum zu überblicken.

[66] Unabhängig von bestehenden Verboten sind **Verbraucher insbesondere im Internet, aber auch in anderen Medien der Werbung der Glücksspielanbieter ausgesetzt, die den Eindruck von Legalität vermitteln**. Auch auf der Website der [B] findet sich **kein Hinweis auf die Illegalität des Angebots**, im Gegenteil. Sie bewirbt es auf einer in deutscher Sprache verfassten Internetseite mit der Angabe, dass sie ‚nach europäischem Recht über die erforderlichen Glücksspiel-Lizenzen und Genehmigungen‘ verfüge. Ein Hinweis, dass die Teilnahme an dem Online-Glücksspielangebot in Deutschland ... verboten sein könnte, findet sich dort hingegen nicht. Der [K] konnte sich ohne Weiteres unter Angabe seines Wohnortes zum von der [B] angebotenen Online-Glücksspiel anmelden. Hierdurch wird – bewusst – der Eindruck erweckt, dass es sich um ein staatlich kontrolliertes, zu-

*lässiges Angebot handele. **Dass dem [K] angesichts dieses Auftritts Zweifel an der Zulässigkeit des Angebots kommen mussten, ist nicht ersichtlich.***

Die beweisbelastete B hätte insofern **weitere Umstände** darlegen und beweisen müssen, aus denen sich ergibt, ...

*„[67] ... dass [K] zumindest **von der ‚rechtlichen Umstrittenheit‘** des Online-Glücksspiels ... **erfahren hat** bzw. dass er **Anlass hatte, sich näher mit dieser Frage zu beschäftigen**, davor aber ‚die Augen verschlossen‘ hat.“*

Es **genügt** insoweit **nicht**, dass B ...

*„[67] ... ausführte, ... **es habe** im streitgegenständlichen Zeitraum **zahlreiche Medienberichte zur Frage der Legalität dieser Angebote gegeben**, ‚die auch der [K] zur Kenntnis genommen haben wird‘.*

*[68] Es mag sein, dass sich eine Reihe von Zeitungsartikeln, Fernsehbeiträgen und Berichten im Internet mit der Illegalität von Online-Glücksspiel befasst hat. **Der [K] hat aber bestritten, diese Berichte zur Kenntnis genommen zu haben.***

Mangels Beweises lässt sich daher auch nicht feststellen, dass K vor der Erkenntnis, verbotenerweise an einem unerlaubten Online-Glücksspiel teilzunehmen, leichtfertig die Augen verschlossen hat.

Damit greift im Ergebnis der Kondiktionsausschluss des § 817 S. 2 BGB auch unter diesem Aspekt nicht ein.

**4.** B könnte sich ggf. K gegenüber **auf** eine **Duldung** ihres Glücksspielangebots **durch die** deutschen **Behörden** berufen.

*„[43] Der **zivilrechtliche Schutz** für private (natürliche oder juristische) Personen einerseits **und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung** öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits **stehen [jedoch] grundsätzlich unabhängig nebeneinander**. Die **Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche** (hier aus §§ 812 Abs. 1, § 134 BGB, § 4 Abs. 4 GlüStV 2011) **hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen.**“*

B kann sich daher gegenüber K nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen den von ihr begangenen Gesetzesverstoß nicht eingeschritten, sondern habe ihn (angeblich) geduldet.

**III.** B könnte sich schließlich jedoch auf **Wegfall der Bereicherung** gemäß **§ 818 Abs. 3 BGB** berufen.

B macht in diesem Kontext geltend, sie habe in Befolgung des Glücksspielgesetzes 85 % der vereinnahmten Spieleinsätze (des K) wieder an (andere) teilnehmende Spieler als Gewinne ausgeschüttet, und nur 15 % der Spieleinsätze seien ihr zur freien Verfügung verblieben.

B kann sich mit dieser Begründung jedoch ohnehin im Ergebnis **nicht** ...

*„[71] ... **mit Erfolg auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen** ... Denn die [B] trifft die **verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 2 BGB**. Danach ist ein Empfänger, der durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, von dem Empfang der Leistung an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Die [B] hat, wie bereits erörtert, mit dem Empfang der Spieleinsätze des in ... Deutschland ansässigen [K] gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV verstoßen.“*

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Von den ursprünglich von K eingesetzten 25.850 € hat er 6.600 € durch Gewinnausschüttung bzw. Verrechnung der B bereits zurückerhalten, sodass sein Anspruch noch mit 19.250 € zu beziffern ist.

**Dr. Matthias Hünert**